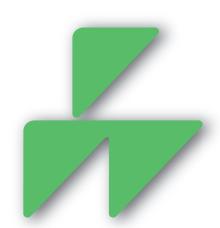
ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie kommunaler Unternehmen 12/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Behandlung von Forderungsausfällen aus umsatz-, strom- und energiesteuerlicher Sicht – von StB DiplBetriebswirt Christoph Brüggen, Korschenbroich –	357
Wirtschaftsrecht	
Rechtsprechung	
Energiewirtschaftsrecht	
OLG Düsseldorf: Gasliefervertrag mit Preisgarantie	361
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
Umsatzsteuer	
■ BMF: § 2b UStG - Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts	363
Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen	
• Straßenausbaubeiträge: Beitragspflicht für ein großes Grundstück am Ortsausgang	368
 Abwassergebühren: Abkehr von der Einheitsgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser hin zu einer gesplitteten Abwassergebühr und der Kostenzuordnung nach der Drei-Kanal- Methode 	370
Arbeitsrecht	
■ Urlaubsabgeltung und Wirksamkeit einer arbeitsrechtlichen Ausschlussklausel	372

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mit Jahresregister 2022

Im Focus

Zählernummer-Verwechslung: Kein Vertrag mit Strom-Grundversorger

Schließt ein Verbraucher irrtümlich einen Stromlieferungsvertrag mit einem Wahlversorger für eine fremde Zählernummer ab, kommt kein Vertrag mit dem Grundversorger zustande für den tatsächlich entnommenen Strom, der über den (richtigen) Zähler fließt, so das AG Frankfurt mit Urteil vom 28.04.2022 – 29 C 903/21.

Der Grundversorger forderte von der beklagten Verbraucherin Zahlung zweier Schlussrechnungen aus dem vermeintlich geschlossenen Stromlieferungsvertrag für die Jahre 2018 und 2019. Die Beklagte war Mitte 2018 in eine Mietwohnung eingezogen, wobei es bei der Wohnungsübergabe durch die Immobilienverwaltung zu einer Verwechslung zwischen den im selben Obergeschoss gelegenen Wohneinheiten und den dazugehörigen Zählernummern kam. Die Beklagte schloss mit anderen Versorgern Stromlieferungsverträge für die ihr mitgeteilte (falsche) Zählernummer ab und zahlte an diese. Als die Verwechslung Mitte 2019 aufgefallen war, teilte die Beklagte dies ihrem letzten Wahlversorger mit, der daraufhin seine Abrechnungen gegenüber der Beklagten berichtigte. Die Klägerin stellte ihrerseits der Beklagten den auf der richtigen Zählernummer erfolgten Verbrauch in Rechnung.

Nach Auffassung des AG Frankfurt war zwischen den Parteien kein Stromlieferungsvertrag zustande gekommen. Zwar könne ein Stromlieferungsvertrag auch durch Entnahme des Stroms durch den Verbraucher geschlossen werden. Dies gelte allerdings dann nicht, wenn – wie hier – die Kundin im gleichen Zeitraum einen Vertrag mit einem Wahlversorger abschließt. In diesem Fall wolle diese nur die vertragsgemäße Leistung ihres Wahlversorgers und nicht die des Grundversorgers entgegennehmen. Wegen des Vorrangs des mit dem Wahlversorger geschlossenen Vertrags ergebe sich kein Grundversorgungsvertrag aus anderen gesetz –lichen Bestimmungen.

Zur Definition von Sektorenhilfstätigkeiten

Führt ein Energie- und Wasserversorgungsunternehmen (VU) auch Postdienstleistungen durch, stellt dies eine sog. Sektorenhilfstätigkeit dar, die nach den Vorgaben des Sektorenvergaberechts zu vergeben ist und für die ein erhöhter EU-Schwellenwert gilt – so das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 17.08.2022 – Verg 50/21.

Im konkreten Fall hatte das VU Postdienstleistungen für ca. 280.000 € ausgeschrieben – ohne Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens. Der Auftragswert lag oberhalb des Schwellenwertes für klassische Dienstleistungsaufträge (von zurzeit 215.000 € netto), aber unterhalb des Schwellenwerts für die Vergabe entsprechender Sektorenaufträge (von zurzeit 431.000 € netto). Ein unterlegener Bieter stellte – zunächst mit Erfolg – einen Nachprüfungsantrag und behauptete, die Beschaffung der Postdienstleistungen betreffe keine Sektorentätigkeit im engeren Sinne und hätte daher nach klassischem Vergaberecht EU-weit ausgeschrieben werden müssen. Die Vergabekammer stimmte dem zu und erklärte den Auftrag für unwirksam.

Das OLG erklärte den Nachprüfungsantrag des unterlegenen Bieters bereits für unzulässig. Der Schwellenwert für einen klassischen Dienstleistungsauftrag in Höhe von 215.000 € sei hier nicht einschlägig, da die vergebenen Postdienstleistungen eine Sektorenhilfstätigkeit und somit auf den Schwellenwert von 428.000 € abzustellen sei. Liege der Auftragswert unterhalb des für Sektorenauftraggeber maßgeblichen Schwellenwerts, unterliege die Vergabe keiner Nachprüfung nach dem Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Sektorenverordnung sei grundsätzlich auch auf Aufträge anwendbar, die der Ausübung der Sektorentätigkeit dienten und mit dieser im Zusammenhang stehen. Das sei dann der Fall, wenn Auftragstätigkeiten der Sektorentätigkeit tatsächlich dienten, indem sie es ermöglichen, diese Tätigkeit im Hinblick auf ihre generellen Ausübungsbedingungen angemessen zu bewerkstelligen. Daher können auch mittelbar der Sektorentätigkeit dienende Dienstleistungen Sektorenhilfstätigkeiten darstellen. Das sei hier der Fall, denn ohne die postalische Kommunikation mit Lieferanten und Kunden sei der Betrieb eines Trinkwasserversorgungsnetzes nicht angemessen zu bewerkstelligen, so das OLG. Eine Unterscheidung von unmittelbar der Sektorentätigkeit dienenden Aufträgen und lediglich mittelbar dienenden Beschaffungen würde in der Praxis zu unlösbaren Abgrenzungsproblemen führen.

> DokNr. 22071370

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. Alle Geldsendungen an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021: Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. Verlag: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.